

SATZUNG

für die

DEUTSCH-NEPALISCHE

GESELLSCHAFT

FÜR

GYNÄKOLOGIE UND GEBURTSHILFE e.V.

mit dem Sitz in Dinslaken

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft führt den Namen „DEUTSCH-NEPALISCHE GESELLSCHAFT FÜR GYNÄKOLOGIE UND GEBURTSHILFE“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung und hat ihren Sitz in Dinslaken, Nordrhein-Westfalen, Deutschland.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Gynäkologie und Geburtshilfe. Zur bilateralen Zusammenarbeit in Wissenschaft, Forschung und Berufspolitik auf dem Gebiet der Gynäkologie und Geburtshilfe haben sich deutsche und nepalische Frauenärzte in dieser Gesellschaft zusammengeschlossen. Auf internationaler Basis werden die Zwecke des Zusammenschlusses durch eine selbständige Gesellschaft verfolgt, die in Deutschland zur entsprechenden Gesellschaftsgründung geführt hat mit eigener Satzung, Kassenführung und Vorstand. Der Zweck des internationalen Zusammenschlusses wird durch regelmäßig stattfindende Tagungen, Vorträge, Diskussionsbeiträge und Veröffentlichungen zum Austausch wissenschaftlicher Ergebnisse verwirklicht. Die Führungssprache ist Englisch. Der Betrieb der Gesellschaft wird durch Mitgliedsbeiträge oder deutsche Sponsorengelder sichergestellt.

Die Gesellschaft kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen und ihre Maßnahmen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit begleiten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Arbeit der Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, außer notwendige und angemessene Reise- und Unterkunftskosten für wissenschaftliche Zwecke auf dem Gebiet der Gynäkologie und Geburtshilfe im Rahmen der Tätigkeit für den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Aufhebung oder

Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, die es wiederum ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung stellen muss.

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder der Gesellschaft können werden

- 1) jeder Frauenarzt oder Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe als Vollmitglied
- 2) Ärzte der übrigen medizinischen Disziplinen als „assoziierte Mitglieder“ ohne Stimmrecht, jedoch mit klar definierter Funktion.

Der Antrag auf Aufnahme in die Gesellschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung wird schriftlich bestätigt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Gesellschaft an. Deutsche Mitglieder der „DEUTSCH-NEPALISCHEN GESELLSCHAFT FÜR GYNÄKOLOGIE UND GEBURTSHILFE“ müssen zusätzlich in der *Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG)* eine Mitgliedschaft haben. Nepalische Mitglieder müssen Fachärzte für Gynäkologie und Geburtshilfe sein. Eine Mitgliedschaft in der nationalen Fachgesellschaft ist nicht Voraussetzung.

§ 5 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet:

- 1) durch Austritt mittels einer vorherigen schriftlichen Kündigung an den Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
- 2) durch Versterben des Mitgliedes,
- 3) durch Ausschluss seitens des Vorstandes:

Eine Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes können z.B. sein:

- die fortgesetzte Zuwiderhandlung des Mitgliedes gegen die Satzung des Vereins,
- vereinsschädigendes Verhalten des Mitgliedes,
- ein in der Person des Mitgliedes begründeter wichtiger Grund.

Der Vorstand kann insbesondere eine Person oder eine Gruppe aus der Gesellschaft ausschließen, die aufgrund ihrer Einstellung, ihres Verhaltens

oder ihrer Tendenzen die Ehre oder die Interessen der Gesellschaft verletzt oder deren Auftreten den Berufsstand diskreditiert. Aus philosophischen, religiösen oder politischen Gründen darf kein Ausschluss eines Mitgliedes vorgenommen werden.

Ein Mitglied kann auch dann durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes der Vorstand mit einfacher Mehrheit der bei der Vorstandversammlung anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand hat den Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Vorstandversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine bis zur Versammlung eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Vorstandversammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand umgehend per Einschreiben bekannt zu machen.

§ 6

Beiträge und sonstige Pflichten

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Die Mitglieder der Gesellschaft sind von jeder persönlichen Haftung in Bezug auf die von der „DEUTSCH-NEPALISCHEN GESELLSCHAFT FÜR GYNÄKOLOGIE UND GEBURTSHILFE“ eingegangenen finanziellen Verpflichtungen befreit. Diese Verpflichtungen werden ausschließlich durch das Vermögen der Gesellschaft gedeckt.

§ 7

Organe und Einrichtungen

Organe der Gesellschaft sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

Das Sekretariat befindet sich im Büro des Präsidenten der „DEUTSCH-NEPALISCHEN GESELLSCHAFT FÜR GYNÄKOLOGIE UND GEBURTSHILFE“, solange dieses der Wunsch des Vorstandes ist. Der zuständige Präsident hat für die korrekten Abläufe im Sekretariat zu sorgen, besonders in Bezug auf die Sachkosten des Generalsekretariats.

§ 8 Vorstand und Beirat

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt, gerechnet von ihrer Wahl an. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Bei den Vorstandsmitgliedern muss es sich um deutsche Vollmitglieder der Gesellschaft handeln. Der Vorstand ist wiederwählbar.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, diese sind

- a) der erste Vorsitzende (Präsident),
- b) der zweite Vorsitzende (Vizepräsident),
- c) der Finanzvorstand.

Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, dabei grundsätzlich der erste Vorsitzende, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung aller beschlossenen Maßnahmen. Ihm obliegt die aus den Angelegenheiten der Gesellschaft entstehende laufende Verwaltungsarbeit. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ein Vorstandsmitglied kann ausnahmsweise durch ein Gesellschaftsmitglied vertreten werden, wenn dieses mit einer schriftlichen Vollmacht ermächtigt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Ein Auslagenersatz steht den Vorstandsmitgliedern nur im Rahmen dieser Satzung zu.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er hat einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vollmitglieder zum Zwecke der Kongressplanung und Koordinierung zu tagen. Der Vorstand stellt den Jahreshaushalt auf und bestimmt über die Verwendung des verfügbaren Geldes. Er legt die Handlungsweise des Verbandes fest. Ehrenpräsidenten und ehemalige Präsidenten werden als Gäste zu den Vorstandssitzungen eingeladen, jedoch ohne Stimmrecht.

Der Beirat hat die Aufgabe der Beratung und des Informationsaustausches mit dem Vorstand bei der Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke. Der Beirat tagt auf entsprechendes Verlangen des Vorstandes; die Beiratsmitglieder werden hierzu vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Dies kann durch Post, Fax oder digital geschehen. Für die Wahrung der Frist entscheidend ist der Versandzeitpunkt.

Der Beirat besteht aus maximal zehn Mitgliedern, welche vom Vorstand bestellt werden und jedes für sich ein Spezialgebiet bzw. eine spezielle Aufgabe erhält. Auch die Beiratsmitglieder werden für vier Jahre, gerechnet von ihrer Wahl an, bestellt. Auch sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Ausnahmen bestehen nur dann, wenn die Funktion im Spezialgebiet nicht über die gesamten vier Jahre aufrechterhalten wird. Mitglied des Beirates muss neben den drei Vorstandsmitgliedern ein Vertreter der Nepalese Society of Obstetricians and Gynecologists sowie auch ein Vertreter der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG) sein, welche auf Vorschlag der jeweiligen Gesellschaft und

Bestätigung durch den Vorstand der „DEUTSCH-NEPALISCHEN GESELLSCHAFT FÜR GYNÄKOLOGIE UND GEBURTSHILFE“, aufgenommen werden. Nepalische Mitglieder der Gesellschaft können und dürfen nicht verantwortlich gemacht werden für nichtstrafrechtliche Auseinandersetzungen vor einem Gerichtshof oder Tribunal, die in Verbindung mit den Verpflichtungen der Satzung stehen.

Der Beirat entscheidet mit der einfachen Mehrheit der in der Beiratsversammlung anwesenden Beiratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die jedes Jahr, zumindest aber zweijährlich stattfindende Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Gesellschaft. Außerdem findet eine Mitgliederversammlung anlässlich jeder Tagung statt, die von der Gesellschaft durchgeführt wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt, wenn sie vom Vorstand selbst oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vollmitglieder einberufen wird. Diese Versammlung kann auch als Videokonferenz abgehalten werden. Der erste Vorsitzende des Vorstandes ist gleichzeitig Vorsitzender der Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sind weder erster noch zweiter Vorsitzender anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein assoziiertes Mitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zu dem 2-jährlichen Kongress der Deutschen Gesellschaft lädt die *Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe* im Namen der DEUTSCH-NEPALISCHEN GESELLSCHAFT FÜR GYNÄKOLOGIE UND GEBURTSHILFE e.V. über ihren Programmversand ein. Das Gleiche gilt für das *Nepalese Society of Obstetricians and Gynecologists*. Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte über die Arbeit des Vorstandes und die allgemeine Lage der Gesellschaft entgegen. Nach Prüfung und Billigung der Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr entscheidet sie über die Fragen der Tagesordnung. Jede Mitgliederversammlung ist, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können auch in der Mitgliederversammlung über diejenigen Punkte gefasst werden, die in der Tagesordnung nicht ausgeführt sind, wenn Vierfünftel der anwesenden Mitglieder dies beschließen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung

nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Sie kann auch über Veröffentlichungen, insbesondere über Beschlüsse und Resolutionen der Kongresse entscheiden. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Vollmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen werden soll behandelt, als sei der Stimmberechtigte nicht erschienen.

§ 10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Mitgliederversammlungen, Satzungsänderungen

Der Vorschlag zur Satzungsänderung muss von einem Zehntel der Vollmitglieder der Gesellschaft oder vom Vorstand eingebracht werden. Er muss den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Fällen können Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 12 Forschungsprojekte

Die Ergebnisse der Forschungsprojekte, die durch Mitglieder der Gesellschaft erzielt werden, gehören den Forschenden. Im Falle der Veröffentlichung darf der Name „DEUTSCH-NEPALISCHE GESELLSCHAFT FÜR GYNÄKOLOGIE UND GEBURTSHILFE“ nur nach Freigabe durch den Vorstand verwendet werden.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung ist das Gesellschaftsvermögen gemäß § 3 dieser Satzung zu verwenden. Ist dies nicht möglich, darf es nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat.

Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Liquidation der Gesellschaft keine Zahlungen aus dem Vermögen der Gesellschaft erhalten.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen der Satzung behalten ihre Gültigkeit.

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22. September 2014 errichtet; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.


Unterschriften der Gründungsmitglieder:



Dr. Bernhard Uhl



Prof. Dr. Christian Karl



Dr. Matthias Korell



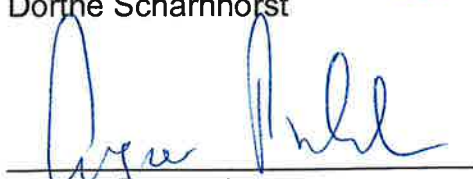
Olga Ebertz



Dörthe Scharnhorst



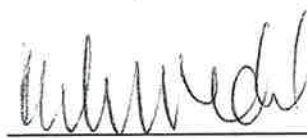
Dr. Joachim Zucker-Reimann



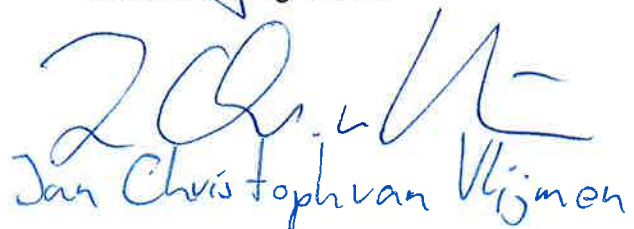
Gregor Pischadka



Dr. Matthias Engelhardt



Wencke Ruhwedel



Jan Christoph van Vlijmen